Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum

Bebauungsplan Nr. 931, 2. Änd.
- AWD -

<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</u>

Region Hannover vom 22.01.2007:

„…zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 931 „AWD“ der Stadt Hannover, Stadtteil Lahe, wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Ausgleichsfläche im Landschaftsschutzgebiet H-S 01 „Obere Wietze“ liegt.
Die Naturschutzbehörde hat in diesem Bereich einen planerischen Schwerpunkt. Das Pflege- und Entwicklungskonzept ist daher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erstellen.
Darüber hinaus sollte zur Eingriffsvermeidung die Möglichkeit des Baus einer Tiefgarage geprüft werden.

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht sollte bezogen auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt werden und dargestellt werden, wie sich der zukünftige Versiegelungsgrad im Vergleich der derzeitigen Situation verändern wird. Entsprechend der ermittelten Ergebnisse (Vergleich Ist- und Planzustand) ist dann die Veränderung für den Boden zu bewerten.

Ferner wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass im nordöstlichen Grenzbereich des Plangebietes der Laher Graben (Gewässer II. Ordnung) verläuft. Im Zuge der naturnahen Ausbaumaßnahmen erfolgt einer Verlagerung bzw. Aufweitung des Gewässerbettes nach Süden und damit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinein. ...
Für den Laher Graben sind insbesondere die Abstandsvorschriften gemäß § 91 a des Nds. Wassergesetzes zu beachten, d.h. für das Gewässer ist ein Korridor beidseitig ausgehend von der Böschungsoberkante in einer Breite von mindestens 5 m freizuhalten.
Für die im Randbereich der Ausgleichsflächen Teil B liegenden Gräben III. Ordnung gelten die Abstandsvorschriften und die Regelungen bezüglich Anpflanzungen innerhalb eines 4 m breiten Randstreifens laut der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover. ...“

Region Hannover vom 08.02.2007:

„... Auf Wunsch der Stadtentwässerung Hannover soll für den im nordöstlichen Bereich des o.g. B-Planes verlaufenden Laher Graben (Gewässer II. Ordnung) ein 5 m breiter Korridor als Fläche für wasserwirtschaftliche Maßnahmen, gemessen ab der derzeitigen Böschungsoberkante des Laher Grabens (linksufrig), festgesetzt werden. Ausgehend von der zukünftigen Böschungsoberkante (nach naturnaher Umgestaltung des Laher Grabens, für die noch ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren durchzuführen ist) wird zukünftig der gesetzlich geschützte Gewässerrandstreifen gem. § 91 a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zu bemessen sein. Gesetzlich geschützt ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m bei Gewässern II. Ordnung. Nach § 91 a Abs. 2 NWG darf in dem vorgenannten Gewässerrandstreifen Grünland nicht in Ackerland umgebrochen werden. Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn sie standortbezogen sind (auch Einfriedungen sind damit nicht zulässig). Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Zentrale Polizeidirektion vom 18.01.2007

Die Stellungnahme der Zentralen Polizeidirektion (Kampfmittelbeseitigung) enthält folgende Umweltinformation:

„…die alliierten Luftbilder wurden…ausgewertet.

Die Aufnahmen zeigen **keine** Bombardierung innerhalb des Planungs- bzw. Grundstücksbereichs….

Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel **keine** Bedenken.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Region Hannover vom 24.09.07

„... Da unter Punkt 5.2 der Begründung sehr ausführlich auf die positiven Wirkungen eingegangen wird, ist zu vermuten, dass das Thema „Dachbegrünung“ in der Bilanz berücksichtigt wurde.

Dieses wird jedoch als nicht zulässig angesehen, da noch nicht feststeht, ob die AWD-Zentrale tatsächlich erweitert wird und, wenn ja, ob es dann Flachdächer geben wird. Zunächst einmal werden aber die überbaubaren Flächen in Stellplätze umgewandelt, so dass sie in der Bilanz wie versiegelte Flächen zu behandeln wären.

Ferner umfasste der Planteil B zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung das gesamte Flurstück 3/1 in der Gemarkung Isernhagen-Süd. Inzwischen ist es nur noch ein kleiner Teil der Fläche, ohne dass sich an der Größe der Eingriffsfläche erkennbar etwas verändert hätte. Dieses ist zu erläutern.

Laher Graben:

Der für die geplante Renaturierung vorgesehene Streifen entspricht mit 5 m gerade einmal dem gesetzlichen Randstreifen, der ohnehin frei zu halten ist. Um eine sinnvolle Gewässerentwicklung zu ermöglichen, ist er auf mindestens 10 m zu verbreitern.

Klima / Luft

In der Bestandsaufnahme wird darauf hingewiesen, dass der nördliche Teil des Plangebietes eine Kaltluftabflussfläche von hoher Bedeutung, unter anderem für die Durchlüftung der Wohngebiete westliche der Kirchhorster Straße, ist. Da hier Bau- und Parkplatzflächen vorgesehen sind, wird nicht deutlich, warum unter dem Punkt „Bewertung der Auswirkungen“ ausgesagt wird, dass „baubedingt keine Beeinträchtigungen“ zu erwarten sind. In Bezog auf die lufthygienische Situation mag das noch nachvollziehbar sein, nicht aber hinsichtlich des Kaltluftabflusses. Die im selben Absatz vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung der Versiegelung haben lediglich Empfehlungscharakter.

Wenn die Erhaltung des Kaltluftabflusses ein ernsthaft verfolgtes Ziel ist, sollten die Empfehlungen planerisch aufgegriffen und im Bebauungsplan umgesetzt werden, z.B. durch Festsetzung von Versickerungsflächen in diesem Bereich oder durch Festsetzung von wasserdurchlässigen Stellplätzen.

Vermeidung von Minimierung

Geplant ist eine massive Aufstockung der Stellplätze, die augenscheinlich auch ohne vorherige Erweiterung der Büroflächen durchgeführt werden soll. Eine Tiefgarage wäre zur Verringerung des Flächenverbrauchs zu begrüßen. Sollte dies technisch nicht möglich sein, wird ein mindestens zweistöckiges Parkdeck vorgeschlagen, das den Flächenbedarf für Stellplätze beinahe halbieren würde.

Ausgleichsfläche

Die Fläche, die bis vor wenigen Jahren noch Grünland war, ist grundsätzlich geeignet, zu einer extensiven Grünfläche zurückentwickelt zu werden. Sie liegt im Landschaftsschutzgebiet H-S 02 „Obere Wietze“. In diesem Gebiet verfolgt die Naturschutzbehörde eigene Entwicklungsziele, insbesondere im Bereich des speziellen Artenschutzes (Wachtelkönig), so dass das Pflege- und Entwicklungskonzept für die hier geplante Ausgleichsmaßnahme, vor Rechtskraft des Bebauungsplanes mit der Unteren Naturschutzbehörde (Frau Muschter, Tel. 22592) abzustimmen ist. Wie bereits mitgeteilt wurde, liegt südlich angrenzend eine nach § 28 a NNatG geschützte Fläche. Der Biotoptyp ist seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiese. In diese Richtung sollte auch die Ausgleichsfläche entwickelt werden. Das Entwicklungsziel „Extensivgrünland“ wäre in der Karte und im Text dahin zu konkretisieren. Sinnvoll wäre selbstverständlich, den Ausgleichsbereich an die vorhandene Nasswiese anschließend zu planen. Es wird davon ausgegangen, dass evtl. vorhandene Drainagen gezogen oder verschlossen werden.

Außerdem wird besonderer Wert darauf gelegt, dass die Ausgleichsfläche ein Teil der freien Landschaft bleibt, also nicht in das Privatgelände um das Haus am See einbezogen und somit für die Öffentlichkeit unzugänglich gemacht wird.

Fläche für die Maßnahmen im Plangebiet

Im Plangebiet wurden mehrere Brutpaare der Nachtigall nachgewiesen. Die Bestände der Nachtigall gehen in Hannover seit Jahren zurück. Von daher wird angeregt, die Standortansprüche der Nachtigall bei der Gestaltung des Pflanzstreifens besonders zu berücksichtigen. Günstig wäre eine Heckenstruktur mit Krautschicht und Falllaub im Inneren und einem Krautsaum (auch wenn dann die Bepflanzungsdichte verringert werden müsste).

Ferner wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass der gesetzlich geschützte Randstreifen von 5 m ausgehend von der zukünftigen Böschungsoberkante des Laher Grabens (nach Durchführung der naturnahen Umgestaltung) zu bemessen ist. Innerhalb dieses Streifens sind bauliche Anlagen (auch Wegeverbindungen) nicht zulässig. Für den sich südöstlich des Plangebietes anschließenden Straßenseitengraben (Gewässer III. Ordnung) gelten ebenfalls die Bestimmungen der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover. ...“

Region Hannover vom 18.12.2007

„...in Ergänzung meiner Stellungnahme vom 24.09.2007 teile ich ihnen mit, dass ich zu der nachgereichten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung keine Anmerkungen habe. Im Übrigen verweise ich auf meine vorgenannte Stellungnahme. „

Bebauungsplan Nr. 931, 2. Änderung – AWD -; TÖB
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Im Teil A des Planes soll ein bestehendes Kerngebiet ausgeweitet werden. Die Baugrenzen umfassen nunmehr auch bisher nicht überbaubare Stellplätze sowie kleinere Bereiche der angrenzenden Grünflächen. In einem Teil B des Planes werden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Teil A: Aufgrund eines bestehenden Gebäudes sowie der angrenzenden Stellplatzfläche sind im Plangebiet bereits großflächige Versiegelungen vorhanden. Gegenüber den nördlich bzw. östlich verlaufenden Grünzügen werden die Stellplatzflächen von einem dichten Gehölzbereich abgeschirmt, die der Avifauna als Rast-, Nahrungs- und Brutbiotope dienen und zugleich einen optischen Übergang zur freien Landschaft bilden. In ihrem Wert für den Naturhaushalt und für das Landschaftsbild hervorzuheben sind auch prägende Einzelbäume im zentralen Bereich. Teil B: Es handelt sich um eine ackerbaulich genutzte Fläche im Landschaftsraum Isernhagen-Süd ohne besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Teil A: Bei Realisierung der Planungen ist mit einer zusätzlichen Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche zu rechnen. Verbunden damit ist ein weitgehender Verlust des prägenden Gehölzbestandes in den Randbereiche sowie eine Minderung der Niederschlagsversickerung zu erwarten. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird statt der jetzigen optischen Einbindung in die Landschaft der bauliche Aspekt sehr viel stärker hervortreten. Teil B: Es erfolgt eine Umwandlung von Acker in extensives Grünland. Damit werden Nähr- und Schadstoffeinträge in den Boden und den bodennahen Wasserhaushalt reduziert und die Lebensraumbedeutung der Fläche erhöht.

Eingriffsregelung

Die im Teil B dargestellten Maßnahmen sind geeignet, die zu erwartenden Eingriffe im Plangebiet Teil A auszugleichen.

24.08.07

61.11/06.02.08